

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1315/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(4)</sup>, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Rindfleisch sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2304/82<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 1964/82<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 74/84<sup>(8)</sup> festgesetzt worden. Es ist angezeigt, die differenzierten Erstattungen für die nicht entbeinten Teile ausgewachsener männlicher Rinder festzulegen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von ausgewachsenen Rindern mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren

ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern sollten ebenfalls Erstattungen für entbeintes Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, gewährt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 21. 8. 1982, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Lebendgewicht —
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend : I. reinrassige Zuchttiere : (a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg (b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg II. andere als reinrassige Zuchttiere : (a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg : (11) männliche : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz (22) andere : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	77,000 77,000 77,000 77,000 63,000 29,000 63,000 63,000 56,000 25,500
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern : a) frisch oder gekühlt : 1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ : (aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen : (11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	125,000 118,500 99,500 50,000

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 02.01 A II (Fortsetzung)		— Nettogewicht —
	(22) von anderen : <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	90,500 84,000 75,000 38,000
	(bb) andere :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	170,000 163,500 135,500 68,000
	(22) von anderen : <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	123,500 117,000 102,500 52,000
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	125,000 118,500 99,500 50,000

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	90,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	84,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	75,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,000
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	215,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	208,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	171,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	86,000
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	156,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	150,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	130,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	66,000
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	125,000
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	118,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	99,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	50,000	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	90,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	84,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	75,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,000
	4. andere :	
	ex aa) nicht entbeinte Teilstücke :	
	(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés“ von ausgewachsenen männlichen Rindern <sup>(8)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	170,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	163,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	135,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	68,000
	(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern <sup>(8)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	125,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	118,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	99,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	50,000
	(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren <sup>(8)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	215,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	208,500

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	171,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	86,000
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	90,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	84,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	75,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,000
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren <sup>(4)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	307,500
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	298,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	245,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	124,000
	(22) andere, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse <sup>(7)</sup> :	
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	177,500	
— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	168,000	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	147,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	74,500	
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 <sup>(5)</sup> nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	93,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	<p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>106,000</p> <p>99,500</p> <p>99,500</p> <p>47,500</p> <p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>131,500</p> <p>125,000</p> <p>125,000</p> <p>59,500</p>



		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren : <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> 4. andere : <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> </li> <li>ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochen dünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt<sup>(7)</sup> :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79<sup>(8)</sup> nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> </li> <li>andere Teilstücke ohne Knochen :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79<sup>(8)</sup> nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> </ul> </li> </ul>	80,500 74,000 74,000 35,500  80,500 74,000 74,000 35,500  93,500 121,500 114,000 93,500 46,500  93,500
ex 02.06 C I a) 2	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : <ul style="list-style-type: none"> <li>(aa) gesalzen und getrocknet :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach der Schweiz</li> </ul> </li> <li>(bb) gesalzen oder in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> </ul> </li> </ul>	60,500 102,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse <sup>(6)</sup> :</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul> <p>(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul> <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul> <p>(44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul>	<p style="text-align: right;">102,500</p> <p style="text-align: right;">96,000</p> <p style="text-align: right;">96,000</p> <p style="text-align: right;">96,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">65,000</p> <p style="text-align: right;">38,000</p> <p style="text-align: right;">27,000</p> <p style="text-align: right;">10,000</p>

- 
- (1) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).
  - (2) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).
  - (3) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.
  - (4) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
  - (5) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
  - (6) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.
  - (7) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleisch- und Knochen- dünnung oder/und die Hesse enthalten.
  - (8) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- 

*NB:* Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.